

Fachbereich Tiefbau und Verkehr
Planfeststellungsbehörde

Planfeststellungsbeschluss

**Verbindungsstraße AS Rünigen-Süd (A 39)
Kreisverkehrsplatz (K 64)
Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße K 64 zwischen Geitelde
und Rünigen**

8. Dezember 2010
66.01- PF 2010/01

Planfeststellungsbeschluss

Planfeststellungsverfahren für

den Neubau einer Verbindungsstraße AS Rünigen-Süd (A 39)

den Neubau eines Kreisverkehrsplatzes (K 64) und

**den Neubau eines Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße K 64 zwischen Geitelde
und Rünigen**

A Feststellender Teil

1. Planfeststellung

Für die o. g. Bauvorhaben wird gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert am 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827), der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan festgestellt.

- | | |
|--|--|
| - Übersichtslageplan Maßstab 1:10000 vom 22. Feb. 2010 | Anlage 3 |
| - Regelquerschnitt Maßstab 1:50 vom 6. Okt. 2010 | Anlage 4, QSA 1. Änd.,
QSB 1. Änd., QSB2 |
| - Regelquerschnitt Maßstab 1:50 vom 22. Feb. 2010 | Anlage 4, QSC, QSD,
QSE, QSF, QSH, QSK,
QSL |
| - Lageplan Straße Maßstab 1:500 vom 22. Feb. 2010 | Anlage 5.1 |
| - Lageplan Geh- und Radweg und Kreisverkehrsplatz
Maßstab 1:500 vom 6. Okt. 2010 | Anlage 5.2,
Bl. Ra1 1. Änd.,
Bl. Ra2 1. Änd.,
Bl. Ra3 1. Änd. |
| - Lageplan Geh- und Radweg und Kreisverkehrsplatz
Maßstab 1:500 vom 22. Feb. 2010 | Anlage 5.2
Bl. Ra4, Bl. Ra5 |
| - Höhenplan Straße Maßstab 1:1000/100 vom 22. Feb. 2010 | Anlage 6.1 |

- Höhenplan Geh-und Radweg und Kreisverkehrsplatz
Maßstab 1:500/50 vom 6. Okt. 2010 Anlage 6.2,
Bl. Ra1 1.Änd., Bl. Ra2
1.Änd., Bl. Ra3 1.Änd.
- Höhenplan Geh-und Radweg und Kreisverkehrsplatz
Maßstab 1:500/50 vom 22. Feb. 2010 Anlage 6.2,
Bl. Ra4, Bl. Ra5
- Querprofile Maßstab 1:200 vom 22. Feb. 2010 Anlage 7
- Grabendurchlässe Maßstab 1:50 vom 22. Feb. 2010 Anlage 8
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und
Konfliktplan vom 22. Feb. 2010 Anlage 10.3,
Unterlage 12.1
- Übersichtsplan des Landschaftspflegerischen
Maßnahmenplanes vom 6. Okt. 2010 Anlage 10.3
Unterlage 12.2, Bl. 1a
- Lagepläne des Landschaftspflegerischen Maßnahmenplanes
vom 6. Okt. 2010 Anlage 10.3,
Unterlage 12.3
Bl. 1a, 2a, 3a, 4a
- Lageplan des Landschaftspflegerischen
Maßnahmenplanes vom 13. Jan. 2010 Anlage 10.3,
Unterlage 12.3, Bl. 5
- Grunderwerbsplan Maßstab 1:2.500 vom 10. Feb. 2010 Anlage 12.1
- Grunderwerbsverzeichnis Anlage 12.2

Folgende Unterlagen sind nachrichtlich beigefügt und mit dem Aufdruck „Nicht festgestellt“
versehen:

- Erläuterungsbericht vom 22. Feb. 2010 Anlage 1
- Übersichtskarte Maßstab 1:25000 Anlage 2
- Regelquerschnitt Maßstab 1:50 vom 22. Feb. 2010 Anlage 4, QSA, QSB
- Lageplan Geh- und Radweg und Kreisverkehrsplatz
Maßstab 1:500 vom 22. Feb. 2010 Anlage 5.2, Bl. Ra1,
Bl. Ra2, Bl. Ra3
- Höhenplan Geh-und Radweg und Kreisverkehrsplatz
Maßstab 1:500/50 vom 22. Feb. 2010 Anlage 6.2,
Bl. Ra1, Bl. Ra2,
Bl. Ra3
- Ermittlung Beanspruchungsklassen vom 22. Feb. 2010 Anlage 9
- Umweltverträglichkeitsstudie vom 13. Jan. 2010 Anlage 10.1
- Allgemein verständliche Zusammenfassung gem. § 6 UVPG Anlage 10.2
- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 13. Jan. 2010 Anlage 10.3
- Landschaftspflegerischer Begleitplan aus September 2010 Anlage 10.3 a

- | | |
|---|--|
| - Übersichtsplan des Landschaftspflegerischen Maßnahmenplanes vom 22. Feb. 2010 | Anlage 10.3
Unterlage 12.2, Bl. 1 |
| - Lagepläne des Landschaftspflegerischen Maßnahmenplanes vom 13. Jan. 2010 | Anlage 10.3,
Unterlage 12.3
Bl. 1, 2, 3, 4 |
| - Schalltechnische Untersuchung von Juli 2009 | Anlage 11.1 |
| - Verkehrsprognose aus Nov. 2008 | Anlage 11.2 |
| - Geotechnische Untersuchungen und Baugrunduntersuchungen vom 24. April 2009 | Anlage 11.3 |

2. Nebenbestimmungen

2.1 Belange der Leitungsträger

2.1 Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, die Ausführungspläne rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Leitungsträgern abzustimmen. Sofern Leitungen zu verlegen sind, ist dies mit den betroffenen Unternehmen abzustimmen. Die Stellungnahmen und Leitungspläne der Deutschen Telekom vom 22. April 2010, der BS|Energy vom 6. Mai 2010 und der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH vom 19. Mai 2010 sind zu beachten.

2.2 Belange der Landwirtschaft

2.2.1

Die Feldzufahrten sind ordnungsgemäß wiederherzustellen. Die Erschließung der betroffenen Grundstücke ist weiterhin zu gewährleisten. Aus diesem Grunde hat im Rahmen der Ausführungsplanung eine Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern zu erfolgen.

2.2.2

Die Wegeplanung ist mit der Feldmarkinteressenschaft (FI) Geitelde und Rünigen abzustimmen. Bezüglich der Beschaffenheit der Wege ist vor Beginn der Baumaßnahme eine Baustellenbeweissicherung durchzuführen.

2.2.3

Die Möglichkeit der Rübenabfuhr ist auch nach Abschluss der Baumaßnahme zu gewährleisten. Die Gesamtbreite des Geh- und Radweges, des Sicherheitsstreifens und der Sickermulde darf eine Breite von 5,25 m nicht überschreiten.

2.2.4

Die vorhandenen Drainagen sind ordnungsgemäß an den neuen Graben anzuschließen.

2.3 Belange Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu achten. Der Beginn der Erdarbeiten im Bereich zwischen der A 39 im Osten, der Verbindungsstraße zwischen der AS Rünigen-Süd und der K 64 im Süden und Westen (einschließlich der künftigen Straßenflächen), sowie der K 64 im Abschnitt der A 39 bis zum künftigen Kreisverkehrsplatz im Norden, muss daher schriftlich angezeigt werden. Unter Erdarbeiten sind alle bodeneingreifenden Maßnahmen zu verstehen. Die Anzeige muss dem Landesamt mindestens zwei Wochen vor Beginn der bodeneingreifenden Maßnahmen vorliegen.

Die Anzeige ist zu richten an:

Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Archäologie,
Husarenstraße 75, 38102 Braunschweig.

Eine Kopie dieser Anzeige ist zu richten an:

Stadt Braunschweig, Referat Baurecht, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig.

2.4

Die Trassierungsparameter der Verbindungsstraße sind mit der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, abzustimmen.

2.5

Für die Bauarbeiten ist die zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderliche verkehrsbehördliche Genehmigung einzuholen.

2.6

Soweit textliche Planänderungen und -ergänzungen sowie Nebenbestimmungen weder zeichnerisch im Plan berücksichtigt noch durch Grüneintragungen gekennzeichnet sind, sind die textlichen Regelungen zu beachten.

2.7

Im Bereich der geplanten Verbindungsstraße zwischen der AS Rünigen-Süd (A 39) und der K 64 gab es im 2. Weltkrieg eine teilweise starke Bombardierung. Aus Sicherheitsgründen sind vor dem Beginn von Erdarbeiten Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel im Bereich bombardierter Flächen durchzuführen. Dies gilt auch für den geplanten Geh- und Radweg an der K 64 zwischen Geitelde und Rünigen. Zur Gefahrenerkundung auf Kampfmittel/Bombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg ist im Bereich des Baufeldes eine flächendeckende ferromagnetische Bodenaufzeichnung durchzuführen. Bei den Sondierungen festgestellte Verdachtspunkte auf Kampfmittel sind zu öffnen und zu bergen. Eine Kampfmittelbeseitigungsbescheinigung ist der Stadt Braunschweig, Abt. Umweltschutz, Herrn Funke, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531/470-6361, E-Mail thomas.funke@braunschweig.de vor dem Beginn der Bauarbeiten vorzulegen.

2.8

Auflagenvorbehalt: Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, der Vorhabenträgerin weitere Auflagen und Schutzanordnungen aufzuerlegen bzw. diesen Beschluss nachträglich zu ändern bzw. zu ergänzen.

3. Genehmigungen und Erlaubnisse

3.1 Wasserrechtliche Genehmigungen

3.1.1 Verrohrungsgenehmigung:

Im Rahmen der Konzentrationswirkung und aufgrund des Antrages vom 22. Februar 2010 wird unter Einhaltung der genannten Auflagen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise gemäß § 68 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2585) in der derzeit geltenden Fassung die wasserrechtliche Plangenehmigung zur Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung an den nachfolgenden Stellen (Neubau Verbindungsstraße Kreisverkehrsplatz (K 64) zur AS Rünigen-Süd) erteilt:

Länge der Verrohrung		Durchmesser	Rechtswert	Hochwert
42 m	Verbindungsstraße	DN 1.000	4.396.900	5.787.693
35 m	Verbindungsstraße	DN 1.000	4.397.096	5.787.901
6 m	Zufahrt Tankstelle	mind. DN 600	4.397.116	5.787.839
8 m	Zufahrt landwirtschaftliche Fläche	mind. DN 600	4.397.121	5.787.741

3.1.2 Einleitungserlaubnis:

Ich erteile gemäß § 8 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis, das im Planbereich bei Ausführung des Vorhabens anfallende Oberflächenwasser in das Gewässer III. Ordnung wie folgt einzuleiten:

Abschnitte	Fläche	Menge/Jahr	Menge/ sec.	Einleitstelle
Kreisverkehrsplatz bis 0+640 der Verbindungsstraße und zur A39 Brücke (Rünigen)	SE BS, da Einleitung in einen Kanal			
Verbindungsstraße von AS A39 bis zum Kreisverkehrsplatz	0,341 ha	1.467 m ³ /a	75,56 l/sec.	RW: 4.396.900 HW 5.787.693
Verbindungsstraße von AS A39 bis zum Kreisverkehrsplatz	0,139 ha	597 m ³ /a	30,8 l/sec.	RW: 4.397.096 HW 5.787.901

3.1.3 Auflagen

- Der Beginn der Umsetzung der beantragten Maßnahmen ist spätestens eine Woche vorher, die Beendigung innerhalb von drei Werktagen nach der Beendigung und die Abnahme der Baumaßnahme innerhalb von einer Woche nach der Beendigung der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6362, E-Mail michael.seibt@braunschweig.de) mitzuteilen.

2. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Telefon 112) unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Spätestens eine Woche vor Baubeginn sind der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) ein Bauablaufplan und ein Bauzeitenplan vorzulegen.
4. Der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) ist eine Woche vor Baubeginn eine Ausführungsplanung vorzulegen.
5. Während der Bauzeit ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss zu gewährleisten. Eine Lagerung von Boden und Baumaterial im Randbereich der Gewässer (10 m ab Gewässerböschungsoberkante) ist verboten.
6. Die vorhandenen Drainagen sind in ihrer Funktionsfähigkeit – in Abstimmung mit der jeweiligen Eigentümerin/dem jeweiligen Eigentümer und der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) – zu erhalten.
7. Das einzuleitende Wasser darf nicht durch Gebrauch verunreinigt sein.

3.1.4 Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen eintreten oder erkennbar werden, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, weitere Auflagen zu erteilen.

3.1.5 Hinweise

1. Diese Plangenehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Dass diese Plangenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2761) zu beteiligen.
3. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge der Verrohrung des Gewässers III. Ordnung entstehen, haftet die Vorhabenträgerin.
4. Werden Wasserhaltungen erforderlich, ist vor Beginn eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) zu beantragen.

4. Entscheidungen über Einwendungen

Die bei Beschlussfassung bestehenden Einwendungen und Anträge nachfolgend aufgelisteter Einwender und Einwenderinnen sowie Bedenken und Anträge, die die aufgeführten Behörden und Stellen geäußert haben, werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Nebenbestimmungen oder Zusage der Maßnahmeträgerin Rechnung getragen wird oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben. Zur Begründung für die Zurückweisung der Einwendungen im Einzelnen wird auf Punkt 10 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Einwender 1, Braunschweig vom 26. April 2010
Einwender 2, Braunschweig vom 27. und 29. April 2010
Einwender 3, Braunschweig vom 29. April 2010
Einwender 4, Braunschweig vom 2. Mai 2010
Einwender 5, Braunschweig vom 6. Mai 2010
Einwender 6, Braunschweig vom 19. und 29. April 2010
Einwender 7, Braunschweig vom 29. April 2010
Einwender 8, Uetze vom 29. April 2010
NABU Braunschweig, Braunschweig vom 3. April 2010
Deutsche Telekom, Braunschweig vom 22. April 2010
Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover vom 26. April 2010
Nieders. Landesforsten, Wolfenbüttel vom 6. Mai 2010
Nieders. Landvolk e. V., Braunschweig vom 5. Mai 2010
ADFC Braunschweig e. V., Braunschweig vom 6. Mai 2010
BS|Energy, Braunschweig vom 6. Mai 2010
Polizeidirektion Braunschweig vom 6. Mai 2010
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Braunschweig vom 3. Mai 2010
Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) vom 19. Mai 2010
Stadt Braunschweig, Referat Baurecht, Denkmalschutz, vom 18. Mai 2010
Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz und Umweltplanung, Sachgebiet Naturschutz, vom 11. Juni 2010
Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz und Umweltplanung, Sachgebiet Gewässer- und Bodenschutz, vom 10. Juni 2010

5. Nachrichtliche Hinweise

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz vorzunehmen. Ein landschaftspflegerischer Begleitplan ist im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde aufgestellt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Grunderwerbs- und Entschädigungsfragen nicht im Planfeststellungsverfahren zu regeln sind.

Privatrechtliche Beziehungen bleiben von den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses unberührt.

Sollten die jeweiligen Eigentümer der an den Geh- und Radweg angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen der Eintragung einer Grunddienstbarkeit für die Entwässerung über ihre Flächen im Grundbuch zustimmen, kann auf den Bau der Sickermulde verzichtet werden.

Öffentliche Aufträge für den Bau der Maßnahmen werden nur im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens vergeben.

B Begründender Teil

6. Verfahrensablauf und Begründung

6.1

Für die Baumaßnahme hat die Stadt Braunschweig, Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Abteilung Verkehrsplanung und Verkehrsmanagement, am 10. Februar 2010 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Das Planfeststellungsverfahren wurde am 16. März 2010 formell eingeleitet. Die Pläne haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 18. März bis 19. April 2010 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. In der Bekanntmachung sind die Stellen, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren, bezeichnet worden.

Am 27. Mai 2010 wurde ein Teil der Stellungnahmen und Einwendungen an den Vorhabenträger übersandt. Die letzte Stellungnahme wurde am 14. Juni 2010 übersandt.

Eine Erörterung der Planunterlagen, der Einwendungen und behördlichen Stellungnahmen hat nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung am 30. Juni 2010 mit der Maßnahmeträgerin stattgefunden. Eine Niederschrift über den Erörterungstermin wurde angefertigt.

Die Verfahrens- und Formvorschriften sind eingehalten worden.

6.2

Darstellung der Baumaßnahmen

Die Verbindungsstraße soll hauptsächlich als Zubringer von der „Rünigenstraße“ (K 64) und vom geplanten Gewerbegebiet „Rünigen-West“ zur neuen Anschlussstelle Süd der A 39 dienen. Sie verläuft als Damm über landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Rampe zum Brückenbauwerk über die A 39 und einem Einschnitt im Bereich des Kreisverkehrsplatzes. Die Länge der Verbindungsstraße beträgt ca. 700 m. Die Fahrbahnbreite beträgt 7,50 m und erhält zusätzlich je Seite ein 1,50 m breites Bankett.

Der Kreisverkehrsplatz besitzt einen Außendurchmesser von 40 m und zählt somit zu den kleinen Kreisverkehrsplätzen. Der Innenkreis mit einem Durchmesser von 25 m ist unbefestigt und wird als „Hügel“ ausgebildet.

Der kombinierte Geh- und Radweg beginnt am nordöstlichen Ortsrand von Geitelde zwischen der Gaststätte „Winkler“ und der Zufahrt zum Sportplatz und verläuft auf der südlichen Seite der K 64 parallel bis zum Ortseingang Rünigen unmittelbar hinter der Autobahnbrücke A 39.

Am Ortseingang Geitelde wird eine Überquerungshilfe in Form einer Mittelinsel, in Rünigen in Form einer Fahrbahneinengung geschaffen.

Die Breite des Geh- und Radweges beträgt auf der freien Strecke 2,00 m, die Breite des Banketts durchgehend 1,75 m. Vom Fahrbahnteiler in Geitelde bis zum Sportplatz und vom Kreisverkehrsplatz bis zum Ortseingang Rünigen ist der Radweg direkt am Fahrbahnrand angeordnet. In diesem Bereich beträgt die Breite 2,50 m und die Abgrenzung vom Fahrbahnrand erfolgt durch ein Hochbord.

Der Geh- und Radweg wird auf der gesamten Ausbaulänge mit Asphalt befestigt.

Die Entwässerungsmulde soll als Sickermulde auf der südlichen Seite zwischen dem Geh- und Radweg und den Feldern angelegt werden.

Notwendigkeit der Baumaßnahmen:

Verbindungsstraße und Kreisverkehrsplatz:

Durch den Neubau der AS-Rünigen an der Autobahn A 39 und dem geplanten Gewerbegebiet nördlich der Rünigenstraße ergibt sich die Notwendigkeit eine Verbindungsstraße zwischen der AS Rünigen-Süd und der K 64 herzustellen.

An der Schnittstelle der Verbindungsstraße mit der K 64 wird ein Kreisverkehrsplatz hergestellt. Die Nutzung des vorhandenen Schotterweges, der als „rückwärtige“ Zufahrt zur Tank- und Rastanlage Rünigen genutzt wird und der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen dient, wird an den Kreisverkehrsplatz angeschlossen.

Die Abzweigung dient nach der Verlegung der Tank- und Rastanlage der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen. Die nicht mehr benötigte Fläche wird zurück gebaut.

Um die Geschwindigkeit auf der K 64 zu reduzieren, um eine verkehrstechnisch sinnvolle und verkehrssichere Anbindung der Verbindungsstraße zur A 39 und zum geplanten Gewerbegebiet zu schaffen und um die Unterhaltungskosten einer Lichtsignalanlage (LSA) zu vermeiden, wurde der Bau eines Kreisverkehrsplatzes einem mit LSA geregelten Knoten vorgezogen.

Geh- und Radweg:

Aufgrund eines fehlenden Geh- und Radweges sind die Verkehrsverhältnisse für Fußgänger und Fahrradfahrer entlang der K 64 unzureichend. In Anbetracht des zu erwartenden höheren Verkehrsaufkommens und dem hohen Anteil von Fahrradfahrern und Fußgängern – insbesondere Schülern – ist vorgesehen, einen Geh- und Radweg zwischen Geitelde und Rünigen anzulegen.

Zum sicheren Queren der Straße am Anfang bzw. Ende des Geh- und Radweges sind entsprechenden Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung bzw. als Überquerungshilfen vorgesehen.

Die Flächen, auf denen die geplante Verbindungsstraße und der Geh- und Radweg verlaufen sollen, werden zurzeit vollständig landwirtschaftlich (Wiesen- und Ackerflächen) genutzt.

Varianten wurden nicht berechnet, da die Zwangspunkte für den Verlauf der Verbindungsstraße aufgrund der bereits gebauten Anschlussstelle Rünigen-Süd und der Anbindung an das geplante Gewerbegebiet vorgegeben sind. Die Führung der Verbindungsstraße wurde möglichst weit östlich gehalten, um den Eingriff in die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich zu halten und den vorhandenen städtischen Grund besser ausnutzen zu können.

Für den neu anzulegenden Geh- und Radweg kommt nur eine straßenbegleitende Führung südlich der K 64 in Betracht, da das Landschaftsschutzgebiet „Geitelder Holz“ unmittelbar nördlich der vorhandenen Fahrbahn beginnt. Der im Wald vorhandene nicht befestigte und nicht beleuchtete Weg kann nur als Freizeitweg dienen.

Die Kosten der Verbindungsstraße, des Kreisverkehrsplatzes und des Geh- und Radweges werden von der Stadt Braunschweig getragen.

7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben war gem. Nr. 2 der Anlage 2 zu § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 122), eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Die UVP umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, auf Boden, Was-

ser, Luft, Klima und Landschaft, auf Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der zum Thema Klima und Luft zitierte Landschaftsrahmenplan (1999) hat den Schwerpunkt auf der naturschutzfachlichen Bewertung.

Das Gutachten Moissmann et. al. von 1992 wurde inzwischen aktualisiert. Das aktuelle Gutachten zum Thema Klima und Luft wurde von dem Büro GEO-NET in den Jahren 2006/2007 erarbeitet: „Klima- und immissionsökologische Funktionen im Stadtgebiet Braunschweig, GEO-NET, 2007“.

Die Texte und Bewertungen sollten sich an das aktuelle Gutachten und die neue Klimafunktionskarte von 2007 anlehnen.

Insbesondere ist zu beachten, dass sich aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse die Bewertung von Wald- sowie von Acker- und Grünlandflächen verändert hat. Acker- und Grünlandflächen gelten heute aus Flächen mit einer hohen Kaltluftentstehungsrate im Gegensatz zu Waldflächen, die – obwohl es tagsüber dort in der Regel kühler ist – eine geringe Kaltluftentstehungsrate aufweisen.

Bei den Luftschadstoffen zählt Benzol (C₆H₆) nicht mehr zu den problematischen Schadstoffen. Gaspendelsysteme an Tankstellen und in Tanklagern mindern den Austritt beim Lagern und Umfüllen. Auch die Senkung des Benzolgehalts im Kraftstoff selbst führt zu einer Emissionsminderung. Der ab 2010 geltende Grenzwert für Benzol von 5 µg/m³ wird bereits seit längerem in Deutschland nahezu überall eingehalten.

Im Ergebnis werden in der Umweltverträglichkeitsstudie die richtigen Schlüsse gezogen und die Konflikte korrekt dargestellt.

8. Belange des Naturschutzes

Die geplanten Bauvorhaben verursachen auch nach Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vermeidbare und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Diese sind gem. § 13 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz- (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), der Bestandteil der Planunterlagen ist, ist im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erstellt worden.

Soweit im LBP als erforderliche Ausgleichsfläche für die Feldlerche auf eine Ansiedlungsfläche für Feldhamster verwiesen wird, die im Bebauungsplan RN 44 vorgesehen ist, trägt dieser Ansatz nicht durch. Da der Bebauungsplan RN 44 noch nicht bestandskräftig ist, steht diese Fläche zurzeit tatsächlich nicht als Ausgleich zur Verfügung.

Der eintretende Habitatverlust für Arten der offenen Feldflur (wie Feldhamster und Feldlerche) wird gemäß LBP hingegen durch die Maßnahme E 3 mit abgedeckt. (vgl. Tabelle 28 und Kapitel 7.4.4, S. 101 des LBP).

Sowohl die ausgleichbaren als auch die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen werden ausreichend kompensiert.

Der LBP enthält naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen, die nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde geeignet sind, die nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren.

Die Abdeckung eines Teiles der erforderlichen Kompensation durch Ersatzzahlungen, wie sie von einigen Einwendern gefordert wurden, kommt nicht in Betracht. Die Zahlung von Ersatzgeld setzt voraus, dass Ersatzmaßnahmen rechtlich oder tatsächlich nicht möglich oder ökologisch nicht sinnvoll sind. Die Voraussetzungen sind hier nicht gegeben, weil eine Fläche für Ausgleichsmaßnahmen in Broitzem tatsächlich zur Verfügung steht.

9. Abwägungsergebnis

Überwiegende Gründe sprechen für das Planvorhaben.

Die Ziele der Planung sind die Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fußgänger und Fahrradfahrer, die durch den Bau des Geh- und Radweges erreicht wird, die Anbindung des Gewerbegebietes „Rünigen-West“ an die Autobahn und die Entlastung der Ortsdurchfahrt Rünigen, welches durch den Bau der Verbindungsstraße und des Kreisverkehrsplatzes erreicht wird.

Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, den Naturschutz und das Landschaftsbild, die nicht durch andere Maßnahmen kompensiert werden können, sind nicht ersichtlich, so dass durch die Verwirklichung des Vorhabens eine wesentliche Beeinträchtigung dieser schutzwürdigen Interessen nicht erfolgt.

Die Belange der Leitungsträger werden beachtet und durch vorherige Abstimmung bei der Baumaßnahme gewahrt.

Abfallrechtliche Bedenken oder Bedenken hinsichtlich möglicher Altlasten, sowie bodenschutzrechtliche und immissionsrechtliche Bedenken bestehen nicht.

Die Belange der Landwirtschaft sind berücksichtigt worden. Die Einwendungen der Landwirte, der Landwirtschaftskammer und des Landvolkes haben ihren Ausfluss in den Auflagen unter Nr. 2.2 des Beschlusses gefunden.

Im Einzelnen wird unter Nr. 10 des Beschlusses zu den zurückgewiesenen Forderungen und den stattgegebenen Einwendungen, die trotz einer Zusage im Erörterungstermin ausdrücklich aufrecht erhalten wurden, Stellung bezogen.

Im Besonderen wird dem Einwand des sparsamen Flächenverbrauches Rechnung getragen, da auf den Bau einer Entwässerungsmulde verzichtet werden kann, sofern der jeweilige Eigentümer durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zur Entwässerung des Geh- und Radweges über das Feld zustimmt.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen – und damit von privatem Grundeigentum – ist auf das für die Zielerreichung erforderliche Maß beschränkt und auch im Hinblick auf Artikel 14 GG gerechtfertigt.

Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen während der Bauzeit ist sichergestellt, wobei jedoch kurzfristige Behinderungen nicht ausgeschlossen werden können.

Die Planfeststellungsbehörde kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass die den Baumaßnahmen entgegenstehenden Belange ein geringeres Gewicht haben als die Belange der Straßenplanung. Es ist insgesamt sachgerecht und entspricht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Abwägung, wenn sie hinter diesen höherwertigen Belangen zurücktreten. Die Bauvorhaben entsprechen dem öffentlichen Recht und sind somit zuzulassen.

10. Zurückgewiesene Einwendungen und behördliche Stellungnahmen

10.1

Einwender 1 fordert Ausgleichszahlungen für die entgangenen EU-Fördermittel der überbauten Flächen.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Bei der Erstattung möglicher Kosten im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen EU-Programmen handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Die Regelung hierzu bleibt den außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu führenden Grunderwerbsverhandlungen vorbehalten. Für nichtmehr genutzte landwirtschaftliche Flächen ist der Ausfall von Fördermitteln ist hinzunehmen.

10.2

Einwender 1 fordert eine Beteiligung bei der Findung der Flächen für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Die Flächen wurden bereits in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Ein gesetzlicher Anspruch auf Beteiligung besteht nicht. Hierzu wird auf Nr. 5 des Beschlusses „Nachrichtliche Hinweise“ verwiesen.

10.3

Einwender 1 fordert Pächtersatzland für die überbaute Fläche.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Privatrechtliche Ansprüche sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Hierzu wird auf Nr. 5 des Beschlusses „Nachrichtliche Hinweise“ verwiesen.

10.4

Es wird von Einwender 2 gefordert, dass die Rübenverladung auch zukünftig gewährleistet werden soll.

Der Forderung wird entsprochen.

Die Vorhabenträgerin erläuterte im Erörterungstermin, dass eine Verladung mit modernen Landmaschinen weiterhin möglich sei. Der Einwand findet seine Würdigung in Auflage 2.2.3 des Beschlusses.

10.5

Der NABU Braunschweig fordert, die Ersatzmaßnahmen zu realisieren und nicht durch eine finanzielle Abgeltung auszugleichen. Aus diesem Grunde sollen die bestehenden Pachtverträge für die Ausgleichsfläche in Broitzem rechtzeitig gekündigt werden.

Der Forderung wird entsprochen.

Die als Ausgleichsflächen vorgesehenen Flurstücke 110/13 und 110/15, Flur 1, Gemarkung Broitzem sind noch nur bis zum Jahr 2014 verpachtet. Eine Verlängerung des Vertrages ist nicht vorgesehen, so dass zeitnah mit den vorgesehenen Ersatzmaßnahmen begonnen werden kann. Die Ersatzmaßnahmen werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

10.6

Das Niedersächsische Landesforstamt fordert einen Ausgleich für die erhöhten Aufwendungen, die die durch den Straßenbau entstehende Verkehrssicherungspflicht nach sich zieht, da die Trasse der Verbindungsstraße an ein Waldstück auf dem Gelände der ehemaligen Deponie angrenzt. Als Alternative sollte die Vorhabenträgerin verpflichtet werden, die Kontrolle der Verkehrssicherheit zu übernehmen, sowie die Kosten für die Durchführung von erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Die Straße befindet sich am einzigen Berührungspunkt in Dammlage. Der einzige Baum, der betroffen sein könnte, befindet sich in einem Abstand von ca. 20 m zur Straße. Eine Gefährdung durch das Geäst wird aufgrund der Größe des Abstandes nicht gesehen. Eine Erhöhung der Aufwendungen auf Seiten des Niedersächsischen Landesforstamtes kann auch im Hinblick auf zukünftige Jahre nicht festgestellt werden.

10.7

Der ADFC fordert, den Radverkehr ab dem Kreisverkehrsplatz in Richtung Rünigen auf die Straße zu führen, da die Verkehrsbelastung so gering ist, dass eine Gefährdung nicht vorliegt. Anstelle eines Neubaus auf der südlichen Straßenseite soll der bestehende Seitenstreifen auf der nördlichen Seite zu einem Gehweg in ausreichender Breite ausgebaut werden.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Ab dem Kreisel wird der Geh- und Radweg in Richtung Rünigen wie folgt ausgeschildert: „Gehweg, Radverkehr frei“. So können Fußgänger und „schwächere“ Radfahrer in diesem Bereich den Gehweg nutzen, während „schnellere“ Radfahrer die Straße nutzen können. In Rünigen in Fahrtrichtung Geitelde wird auf Höhe der Querung ebenfalls das o.g. Schild angebracht werden, so dass Radfahrern auch hier die Möglichkeit der Gehwegnutzung freigestellt wird.

Durch die vorstehend genannte Beschilderung entfällt für Radfahrer die Notwendigkeit des zweimaligen Kreuzens.

Der sich derzeit auf der nördlichen Straßenseite befindende Weg ist nicht verkehrssicher. Ein Ausbau des Weges wäre aufgrund der Hanglage mit hohen Baukosten verbunden.

Die Führung des Geh- und Radweges auf der Südseite, stellt für Fußgänger und schwächere Radfahrer mit dem Ziel Geitelder Holz trotz der Notwendigkeit des Kreuzens eine höhere Sicherheit dar.

10.8

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen führt an, dass die Flächen zwischen der A 39 und der K 64 vollständig drainiert sind, so dass die durch den Bau der Verbindungsstraße angeschnittenen Drainagen abgefangen werden sollen, um die Flächenentwässerung auch weiterhin zu gewährleisten. Der Straßengraben soll auf Dräntiefe ausgebaut werden.

Der Forderung wird entsprochen.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, im Bereich der neuen Verbindungsstraße seitlich des Damms Entwässerungsmulden bzw. -gräben herzustellen. Die vorhandenen Drainageleitungen werden entsprechend des Bestandes aufgenommen und in die Entwässerungsgräben eingeleitet.

10.9

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen fordert die neue Verbindungsstraße auf die Trasse der rückwärtigen bestehenden Tankstellenzufahrt zu verlegen.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Der Verlauf der Trasse ist durch die Lage der Anschlussstelle Rünigen-Süd und die erforderlichen Trassierungselemente der Kreisstraße vorgegeben.

10.10

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen fordert, die Feldzufahrten im Bereich des Geh- und Radweges in verstärkter Form auszubauen, da teilweise Achslasten von bis zu 12,65 t erreicht werden.

Der Forderung wird entsprochen.

Die Vorhabenträgerin sichert dies ausdrücklich zu.

10.11

Die Landwirtschaftskammer fordert die Fläche der derzeitigen Tankstellenzufahrt der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Der Forderung wird entsprochen.

Bei der von der Landwirtschaftskammer angenommenen Fläche von 615 qm der Ausgleichsmaßnahme A 1 handelt es sich nicht um die Zufahrt zur Tankstelle, sondern um Flächen im Bereich des Kreisverkehrsplatzes.

Die im Übersichtsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen aufgeführten Flächen beidseitig der Verbindungsstraße -lachsfarben eingefärbt- und der Bereich der Tankstellenzufahrt -grau eingefärbt- wurden mit Maßnahme S 3 (Schutzmaßnahme) gekennzeichnet. Der Boden wird in diesen Bereichen rekultiviert und kann, wie unter Punkt 7.2 des landschaftspflegerischen Begleitplanes erläutert ist, der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

10.12

Die Landwirtschaftskammer fordert eine Ablösung der Ersatzmaßnahmen durch Ersatzzahlungen, da landwirtschaftlich genutzte Flächen in Broitzem verloren gehen.

Der Forderung wird nicht entsprochen.

Grundsätzlich geht die Naturalrestitution einer Ablösung durch Ersatzzahlungen vor.

Die Fläche, die für die Ersatzmaßnahmen E1, E2 und E3 herangezogen wird, befindet sich in städtischem Eigentum und ist nur bis 2014 verpachtet. Die Fläche steht somit für die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen noch zeitnah genug zur Verfügung.

Die Voraussetzungen für das Leisten von Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG liegen somit nicht vor.

10.13

Die Landwirtschaftskammer bittet um Bestätigung, dass alle Bau- und Anpassungsmaßnahmen der Bauwerke vom Vorhabenträger bezahlt werden und dass eine Unterhaltung durch die Vorhabenträgerin erfolgt.

Der Forderung wird entsprochen.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Kosten für die Bau- und Anpassungsmaßnahmen sowie der Unterhaltung zu übernehmen.

10.14

Die Landwirtschaftskammer fordert eine Beteiligung an den Unterhaltungsmehraufwendungen von Gewässern durch die Vorhabenträgerin.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Durch den Bau des Geh- und Radweges wird die Fläche, auf dem Niederschlagswasser nicht versickern kann, erhöht. In den Straßenseitengräben findet z.T. eine Versickerung statt, der Rest wird in ein Gewässer eingeleitet. Mehrkosten in der Unterhaltung entstehen nicht, da die Gewässer zurzeit auch ohne diese Maßnahme unterhalten werden müssen. Der Neubau der Verbindungsstraße wird bei einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung zu keinem erkennbaren Schaden bei Dritten führen.

11. Begründung für die geänderte Planung und die zusätzlich angeordneten Nebenbestimmungen

Die Änderungen in den Plänen und die zusätzlich angeordneten Auflagen sind verhältnismäßig, angemessen und erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um nachteilige Wirkungen auf Rechte Anderer zu vermeiden. Sie ergeben sich aus den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Rechtsvorschriften sowie aus den berechtigten Forderungen, die im Laufe dieses Verfahrens vorgetragen wurden.

Die übrigen Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Zusagen der Vorhabenträgerin hinsichtlich vorgebrachter Bedenken oder Einwendungen sowie aus rechtlich einzuhaltenden Bestimmungen.

12. Hinweise

12.1

Die festgestellten Pläne und Verzeichnisse können bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Bohlweg 30, 38100 Braunschweig während der Dienststunden eingesehen werden. Die Pläne und Verzeichnisse werden außerdem für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Braunschweig ausgelegt.

12.2

Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft (§ 75 Abs. 4 VwVfG).

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 10, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Beteiligten, denen der Beschluss zugestellt worden ist, können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die übrigen Betroffenen, denen gegenüber der Beschluss durch ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung als zugestellt gilt, können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

I. A.

Plagge